

## Leitlinien zum Evangelischen Religionsunterricht in der EKM

Die vorliegenden Leitlinien wollen Anregungen zur innerkirchlichen Verständigung über die Grundlagen und Perspektiven des Evangelischen Religionsunterrichts geben, den die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland mitverantwortet und mitgestaltet.

Allen, die auf den verschiedenen Ebenen für den Religionsunterricht zuständig sind, sollen sie eine Orientierungshilfe bieten mit dem Ziel eines gemeinsamen und abgestimmten Handelns im Bereich des Religionsunterrichts in unserer Landeskirche.

Der Evangelische Religionsunterricht ist ein schulisches Unterrichtsfach, für das der Artikel 7.3 des Grundgesetzes maßgebend ist. Demnach stehen die Bundesländer in der Pflicht, die Regelungen aus Landesverfassungen und Schulgesetzen so umsetzen, dass er unter förderlichen Rahmenbedingungen stattfinden kann.

Zugleich ist der Religionsunterricht ein wichtiges Handlungsfeld kirchlicher Bildungsarbeit, in dem öffentliche Bildung und evangelischer Glaube aufeinander bezogen sind. In ihrem Engagement für den Religionsunterricht nimmt die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland ihre Mitverantwortung für die Zukunft der jungen Generation wahr.

Der Anspruch, Heranwachsende in dieser wichtigen Lebenslage zu begleiten, erfordert auch zukünftig einen theologisch verantworteten und religionspädagogisch fundierten Religionsunterricht sowie ein hohes Engagement für den Lebens- und Sozialraum Schule.

### 1. Theologische Grundlegung

1) Nach evangelischem Verständnis ist die Kirche vom Evangelium her beauftragt, die in der Schöpfung Gottes begründete Wertschätzung und Gleichwertigkeit jedes Menschen sichtbar werden zu lassen und sich als „Kirche für andere“ aus evangelischer Perspektive öffentlich zu positionieren.

Bildung und Erziehung gehören zu diesem auf den Einzelnen und die Gesellschaft bezogenen Auftrag. Evangelische Bildung ist wesentlich auf die konkreten Lebenssituationen, die Begegnung mit zentralen Themen des christlichen Glaubens, sowie auf Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ausgerichtet.

2) Mit dem Grundverständnis, dass Menschen sich zum Glauben nicht entschließen können, sondern Glauben geschenkt wird, entzieht sich der Evangelische Religionsunterricht einer funktionalisierenden Zweckorientierung.

Gleichwohl greift er als "freier Dienst an einer freien Schule" (Synode der EKD, Schulwort 1958) das Interesse Heranwachsender an Lebensfragen auf. Im Religionsunterricht geht es um Horizonterweiterung und Wachsen in der Begegnung mit Grundfragen des Lebens aus evangelischer Perspektive. Zugleich kann der Religionsunterricht an der Schnittstelle von Schule und Kirche Heranwachsenden Möglichkeiten eröffnen, gelebten Glauben kennen zu lernen.

### 2. Schulischer Bildungsauftrag

1) Der Bildungsauftrag des Evangelischen Religionsunterrichts begründet sich von der Schule her. Mit seiner Perspektive auf die Schülerinnen und Schüler, auf ihre persönliche religiöse Orientierung sowie auf ihre Dialogbereitschaft und -fähigkeit versteht er sich als Dienst an den Schülerinnen und Schülern. Als unverwechselbare Dimension des Lebens ist Religion nicht mit Moral oder Philosophie gleichzusetzen. Daher ist religiöse Bildung ein unersetzbarer Modus der Welterschließung. Als Bildungsort bietet die Schule einen institutionellen Rahmen, in dem auch theologische Fragen kontinuierlich ins Gespräch gebracht werden. Will die Schule ihren Bildungsauftrag umfassend wahrnehmen, muss sie Heranwachsenden einen verstehenden Zugang zu religiösen Weltdeutungen und Lebensweisen er-

möglichen und zu religiöser Toleranz und Dialogfähigkeit erziehen. Demzufolge gewährleistet der Religionsunterricht in einem schulischen Gesamtkonzept die Begegnung mit religiösem Orientierungswissen und ist so unverzichtbarer Bestandteil allgemeiner Bildung.

2) Der Evangelische Religionsunterricht ist nach seinem eigenen Verständnis ein kommunikativer Prozess zwischen Glauben, Wissen und Lebenserfahrung. Er ist das Fach, das zentrale Themen des Menschseins wie Rechtfertigung, Würde, Lebenssinn, ethisch verantwortetes Handeln, Liebe, Hoffnung, Schuld, Vergebung, Leiden und Tod aufgreift. Die Schülerinnen und Schüler lernen religiöse Traditionen und Lebensformen aus der Perspektive des christlichen Glaubens kennen und werden in ihrer Suche nach Antworten auf Lebens- und Glaubensfragen begleitet.

Daneben geht es auch um die Reflexion religiöser Praxis und um einen urteilsfähigen Zugang zu dieser Praxis. Christliche Religion von innen heraus kennen zu lernen und mit der Außenperspektive auf Religion ins Verhältnis zu setzen, ist ein besonderes Kennzeichen des Religionsunterrichts. Damit unterstützt und realisiert das Fach Religion die im Grundgesetz verbürgte Gewissens- und Glaubensfreiheit.

3) Auch Schülerinnen und Schüler verschiedener religiöser oder weltanschaulicher Herkunft beteiligen sich am Evangelischen Religionsunterricht. Konfessionslose Kinder und Jugendliche haben Interesse an religiösen Fragen und an der Begegnung mit Personen, die überzeugend über ihre Welt- und Wertvorstellungen sowie über ihren christlichen Glauben Auskunft geben können. Mit dem Evangelischen Religionsunterricht werden in Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen in erheblichem Umfang konfessionslose Schülerinnen und Schüler erreicht.

Zugleich bietet der Religionsunterricht für viele junge Christen eine wichtige Möglichkeit, regelmäßig mit gleichaltrigen Christen zusammenzutreffen. Die Heterogenität dieser Situationen stellt eine didaktisch-methodische und religionspädagogische Herausforderung dar sowie eine Chance zum Lernen an Differenzen.

4) Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bejaht die Möglichkeit der Entscheidung für oder gegen die Teilnahme am Religionsunterricht in einem schulischen Wahlpflichtbereich. Sie setzt sich für den weiteren Ausbau der Fächergruppe Religions- und Ethikunterricht ein. Wo Möglichkeiten der konfessionellen Kooperation mit dem Katholischen Religionsunterricht bestehen, sollen diese im Rahmen der geltenden kirchlichen Verlautbarungen aktiv genutzt werden.

5) Einen besonderen Beitrag zur Bereicherung der öffentlichen Bildungslandschaft leisten die Schulen in evangelischer Trägerschaft. In Korrespondenz zum staatlichen Bildungsauftrag decken sie den Bedarf nach alternativen pädagogischen Konzepten und modellhaften Schulversuchen. Durch sie wird der evangelische Bildungsansatz auf den Gesamttraum einer Schule übertragen und das Spektrum schulischer Bildungsangebote erweitert. In einer pluralen, offenen Gesellschaft sind evangelische Schulen und Evangelischer Religionsunterricht an staatlichen und freien Schulen Indikatoren für die persönliche Freiheit und das Recht jedes Einzelnen auf Sinn- und Werteorientierung im Rahmen religiöser und allgemeiner Bildung.

### **3. Staat und Kirche als Verantwortungspartner**

1) Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Nach dem Willen des Grundgesetzes und der Ländergesetzgebung trägt die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland Mitverantwortung für den Evangelischen Religionsunterricht an staatlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft.

Die Wahrnehmung des öffentlichen und mit dem Staat geteilten Bildungsauftrags entspricht dem kirchlichen Selbstverständnis. (siehe oben, Theologische Grundlegung)

2) Der Evangelische Religionsunterricht hat in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen als ordentliches Unterrichtsfach einen rechtlich gesicherten Platz im Fächerkanon. Findet er unter stabilen Rahmenbedingungen statt, wird er von den Schülerinnen und Schülern angenommen. Auf dem Gebiet der EKM erreicht der Evangelische Religionsunterricht wöchentlich ca. 80.000 Schülerinnen und Schüler. Das Teilnahmepotential liegt bei stabiler Unterrichtsversorgung bei mindestens 25% aller Schülerinnen und Schüler.

Am Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen nehmen in Thüringen lediglich 3,5% und in Sachsen-Anhalt 1,2% der Schülerinnen und Schüler teil. Daher sind im Berufsschulbereich besondere Anstrengungen zur Verbesserung der Unterrichtsversorgung notwendig.

Im Land Brandenburg, in dem der Religionsunterricht als freiwilliges Unterrichtsfach nicht zu den ordentlichen Unterrichtsfächern gehört, hat sich der Religionsunterricht etabliert und verzeichnet kontinuierlich steigende Teilnehmerzahlen. Wie in den anderen Bundesländern ist dies auch hier vor allem dem hohen Engagement der staatlichen und kirchlichen Lehrkräfte zu verdanken.

3) Auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erteilen etwa 660 staatliche Lehrkräfte Evangelischen Religionsunterricht. Mit der Vokation der Religionslehrerinnen und -lehrer beauftragt die Landeskirche die Lehrkräfte zu diesem Dienst, bestätigt deren wichtige Rolle und geht mit ihnen eine verbindliche Partnerschaft ein.

Die Festigung und Weiterentwicklung der Qualität des Religionsunterrichts erfordern ausreichende Ressourcen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung. Die Landeskirche ist auch weiterhin zur partnerschaftlichen Kooperation mit den Landesregierungen bereit, um Quantität und Qualität des Religionsunterrichts zu sichern und wo nötig zu verbessern.

4) Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland nimmt ihre Mitverantwortung für den Religionsunterricht im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten wahr. Auf Grund des bestehenden Bedarfs erstreckt sich diese Mitverantwortung auch auf den Einsatz kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der etwa 450 Gestellungskräfte umfasst. Sie bereichern den Religionsunterricht mit ihrer spezifischen theologisch-religionspädagogischen Kompetenz, die aus ihrer beruflichen Nähe zum gelebten evangelischen Glauben resultiert. Damit kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Unterricht in den Gesamtzusammenhang schulischer Bildung stellen können, müssen die Rahmenbedingungen ihrer Arbeit verbessert und sie befähigt werden, sich in die Schulentwicklung einzubringen und Schule aktiv mit zu gestalten.

5) Die Mitverantwortung für die Schule ist eine gemeinsame Aufgabe aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst. Die Erteilung von Religionsunterricht gehört zu dem verbindlich vorgesehenen Aufgabenspektrum der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Gemeindepädagoginnen und -pädagogen unserer Landeskirche. Die pädagogische Dimension ihrer Arbeit wird in verschiedenen Handlungsfeldern konkret, zu denen auch die öffentliche Schule gehört. Im Religionsunterricht kommen sie mit Menschen in Kontakt, mit denen sie in den gemeindlichen Vollzügen nicht oder kaum zusammentreffen. Zugleich eröffnen sich ihnen Lernerfahrungen, die ihnen sonst verwehrt bleiben. Die in Studium und Vorbereitungsdienst erworbenen religionspädagogischen Kompetenzen sollen im Pfarrberuf auch durch den Einsatz im Religionsunterricht zur Anwendung kommen.

#### **4. Gemeinde und Schule als Dialogpartner**

1) Evangelischer Religionsunterricht beinhaltet neben der notwendigen Wissensvermittlung auch eine existentielle Begegnung mit Religion und gelebtem christlichem Glauben. Durch Schulandachten, Schulgottesdienste und Schulseelsorge wird der Sozialraum Schule zum Erprobungsfeld tradierter religiöser Lebensäußerungen. Anlassbezogene Rituale bereichern die Schulkultur und können regelmäßiger Bestandteil einer Schultradition werden.

Im säkularen Umfeld setzt diese Form kirchlichen Handelns in diesem spezifischen Bereich der Öffentlichkeit eine gewachsene persönliche Beziehung zwischen Lehrkraft und Schule sowie eine vertrauensvolle Zusammenarbeit voraus. Die Vorbereitung und die Gestaltung schulbezogener gottesdienstlicher Veranstaltungen sowie spezieller schulseelsorgerlicher Angebote sollten in jedem Fall im Lehrerkollegium diskutiert und von der Schule als Ganzes gewollt sein.

2) Der Religionsunterricht bietet Kirchengemeinden und Kirchenkreisen die Möglichkeit, ihr gesellschaftliches Engagement für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im kommunal und regional bedeutsamen Sozialraum Schule wahrzunehmen. Mit seiner über den Unterricht hinausgehenden Perspektive beeinflusst der Religionsunterricht die gesellschaftliche Kommunikation über Kirche und Christentum.

In der Vielfalt von Bildungsorten und Lerngelegenheiten stellt sich die evangelische Kirche als einer der größten nichtstaatlichen Bildungsträger zur Verfügung, um Religion und christlichen Glauben im Alltagskontext von Menschen erfahrbar werden zu lassen.

Kirchengemeinden und Kirchenkreise können durch ihre Mitwirkung im Religionsunterricht und den Kooperationen mit den Schulen vor Ort ihre pädagogischen, kulturellen und gottesdienstlichen Angebote in das kommunale Umfeld einbinden sowie außerkirchliche Partner für ihre Aktivitäten gewinnen.

3) Zu den etablierten Formen projektbezogener Kooperation zwischen Gemeinde und Schule zählen kirchenraumpädagogische Erkundungen, Schulanfangsgottesdienste sowie gemeinsam gestaltete Feste im kirchlichen Jahresfestkalender.

Im Zuge einer kooperativen Gestaltung lokaler Bildungslandschaften und verbunden mit dem Auf- und Ausbau schulbezogener Ganztagsangebote werden Kirche und Gemeinde auch innerhalb von schulischen Projektwochen, beim Diakonischen Lernen sowie in der Jugend- und Sozialarbeit zum wichtigen Partner ihrer Schulen vor Ort.

4) Evangelische Schulen haben ein besonderes Interesse am Einsatz kirchlicher Lehrkräfte. Mit ihren Angeboten im Schulalltag konturieren diese das evangelische Profil und tragen wesentlich zur Bildung einer „Schulgemeinde“ bei. Damit werden sie über den Einsatz im Unterricht hinaus kontinuierlich beansprucht. Durch ihre anstellungsbedingte Rückbindung an den Kirchenkreis haben sie eine Brückenfunktion für die Kommunikation zwischen Gemeinde und evangelischer Schule.

5) Die fachliche Kompetenz und das Sachwissen der Lehrkräfte im Religionsunterricht stellen eine wesentliche Bereicherung für die gemeindliche Arbeit dar. Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Kirchengemeinden und Kirchenkreise stärken den Religionsunterricht, indem sie die Religionslehrerinnen und Religionslehrer in ihrem Dienst wahrnehmen, wertschätzen und begleiten.

Im Interesse einer optimalen Abstimmung der kirchlichen Bildungsangebote und zur Unterstützung aller ihrer Akteure ist es wichtig, zu einem guten Miteinander beizutragen, transparente Kontaktmöglichkeiten zu eröffnen und eine Teilhabe am gemeindlichen Leben zu ermöglichen.